

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

24. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 4. Oktober 2018

Nr. 18

INHALT

Amtlicher Teil

Öffentlicher Aushang und Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst:
Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2019/2020 S. 79

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-49 "Fasanenstraße/Laschen-
hütte", 3. Änderung, Stadtteil St. Tönis, hier: Durchführung der erneuten öffentlichen Planauslegung S. 81

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 83

Amtlicher Teil:

Öffentlicher Aushang und Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2019/2020

Nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)
werden alle Kinder, die in der Zeit vom

01. Oktober 2012 bis 30. September 2013 geboren sind,

am 01. August 2019 schulpflichtig.

„Kinder, die nach diesem genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit);...“ (§ 35 Abs. 2 SchulG)

Die Kinder müssen von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zum Besuch der Grundschule angemeldet werden.

Bei der Anmeldung sind mitzubringen:

- Familienstammbuch oder Geburtsurkunde des Kindes
- ausgefüllter Anmeldebogen
- bei getrennt lebenden Erziehungsberechtigten der Nachweis über das Sorgerecht

Zum Schuljahr 2008/2009 wurden die Schulbezirke kraft Gesetzes aufgehoben. Ab dem 01.08.2008 besteht damit das Recht auf freie Schulwahl. Sie können die Grundschule, die Ihr Kind besuchen soll, frei wählen.

Jedes Kind hat in seiner Gemeinde einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewählten Schulart im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

In Tönisvorst gibt es drei Gemeinschaftsgrundschulen und eine katholische Grundschule, alle vier Schulen befinden sich in städtischer Trägerschaft.

Sollten mehr Anmeldungen als vorhandene Plätze eingehen, werden bei dem Aufnahmeverfahren zunächst die Kinder berücksichtigt, für die **die nächstgelegene Schule** gewählt wurde.

Hinweis:

Bei der Wahl einer Schule, die **nicht** die nächstgelegene ist, ist unbedingt zu berücksichtigen, dass Fahrtkosten nur bis zu der Höhe erstattet werden, die auch beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden.

Die **Anmeldung** nehmen Sie direkt an der von Ihnen gewünschten Schule vor:

- Kath. Grundschule St. Tönis, Schulstr. 13
- Gemeinschaftsgrundschule Corneliusstraße St. Tönis, Corneliusstr. 200
- Gemeinschaftsgrundschule St. Tönis Hülser Straße, Hülser Str. 51
- Gemeinschaftsgrundschule Vorst, Amselweg 6

Dazu stehen Ihnen für die Kath. Grundschule St. Tönis, die GGS Corneliusstraße, die GGS Hülser Straße und die GGS Vorst folgende Termine zur Verfügung:

<i>Montag, 12. November 2018</i>	<i>07.30 Uhr bis 12.00 Uhr</i>
<i>Dienstag, 13. November 2018</i>	<i>07.30 Uhr bis 12.00 Uhr</i>
<i>Mittwoch, 14. November 2018</i>	<i>07.30 Uhr bis 12.00 Uhr u. 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr</i>

Die Aufnahmeanträge für die Offene Ganztagsgrundschule (OGS) und die Betreuung „Schule von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr“ können ebenfalls in der jeweiligen Schule abgegeben werden. Ihr Antrag für die OGS sollte spätestens bis zum **31.01.2019** abgegeben sein.

Schulaufnahmegespräch

Für das erforderliche Schulaufnahmegespräch, das **mit Ihnen und Ihrem Kind** geführt wird, erhalten Sie von der Schule eine **Einladung**.

Vor den Anmeldeterminen haben Sie gemeinsam mit Ihrem Kind die Möglichkeit die Schulen und ihre Betreuungsmöglichkeiten am „**Tag der offenen Tür**“

<i>Kath. Grundschule St. Tönis</i>	<i>03. November 2018</i>	<i>10.00 Uhr bis 13.00 Uhr</i>
<i>Gemeinschaftsgrundschule Vorst</i>	<i>03. November 2018</i>	<i>10.00 Uhr bis 12.00 Uhr</i>

<i>Gemeinschaftsgrundschule Hülser Straße</i>	<i>10. November 2018</i>	<i>10.00 Uhr bis 13.00 Uhr</i>
<i>Gemeinschaftsgrundschule Corneliusstraße</i>	<i>10. November 2018</i>	<i>10.00 Uhr bis 13.00 Uhr</i>

kennenzulernen.

Tönisvorst, 05.09.2018
Der Bürgermeister
Gez. Thomas Goßen

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-49 "Fasanenstraße/Laschenhütte", 3. Änderung, Stadtteil St. Tönis hier: Durchführung der erneuten öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 12.09.2018 die Durchführung der erneuten öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Tö-49 "Fasanenstraße/Laschenhütte", 3. Änderung

Ziel und Zweck der 3. Änderung des Bebauungsplanes Tö-49 "Fasanenstraße/Laschenhütte" ist die Schaffung einer weiteren überbaubaren Fläche zur Errichtung eines Wohnhauses sowie die Änderung der festgesetzten Nutzungsart vom "Mischgebiet (MI) in "Allgemeines Wohngebiet (WA)".

Umweltbelange:

Zum Bebauungsplan ist eine artenschutzrechtliche Vorprüfung verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt	Stellungnahmen
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Artenschutzrechtliche Vorprüfung 	Es sprechen keine artenschutzrechtlichen Gründe gegen eine Wohnbebauung inklusive Zufahrt durch das Regenrückhaltebecken. Es werden keine planungsrelevanten Arten – nach Beachtung der im Bebauungsplan aufgenommenen Hinweise – durch das Vorhaben beeinträchtigt. Von vornherein auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten.	Artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 21.11.2017; Stadt Tönisvorst

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt	Stellungnahmen
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Denkmalliste 	Innerhalb des Plangebietes sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden, so dass mit keinen Auswirkungen bei Durchführung der Planung zu rechnen ist.	
Altlasten	<ul style="list-style-type: none"> Geografisches Rauminformationssystem des Kreises Viersen, Altlastenverdachtsflächenkataster 	Keine Altlasten bzw. Verdachtsflächen bekannt.	

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

15. Oktober 2018 bis einschl. 15. November 2018

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des Bebauungsplanes Tö-49 "Fasanenstraße/Laschenhütte", 3. Änderung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Tönisvorst, den 01.10.2018

Der Bürgermeister

i.A.

gez. Friedenberg

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 18/S. 81

Nichtamtlicher Teil:

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den
Bürgermeister
Pressestelle
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**

Impressum :**Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174
info@toenisvorst.de

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 150 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 38,50,-- €
Einzelzustellung 1,-- €
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
NEW AG, Ringstraße1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Familienzentrum Bruckner Str. 16